Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8306
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

Gehalten acht wochen vor dem Jar, oder halben
Jar. Wo der Gehalt im Dienst mit lenger beleiben,
der sein Herr Jn mit behalten wolt anainander
aufsagen. Sonst soll der Gehalten nit gestatt
werden, Des gefallens ze ainer andern zeit im
Jar Jem Herrn aufzusagen. Vnd auss den Dinst
zugen, Welche aber Jars vberfurn, die sollen
Jem Lon, sunl sich des von Anfang aines Jar
auf dieselb zeit, so sy vnzeitlich aus dem Dienst
gen wurden, verfallen hat, verloren haben,
Es beschehe dann aus Redlichen ursachen, so
dann soll ain Gehalt schuldig sein, ain andern
sein wirdtleuten gefellig an sein stat zuzellen
Vnd hierwidernumb sollen die Burger, vnd
wirdtleut an Redlichs ursachen auch kain
Gehalten ze vngebürlicher zeit verlauben,
Welche aber dawider thun wurden, die sollen
denselben Gehalten, wo es vor dem halben Jar
beschähe den halben Jarsold, vnd so es nach
verschienung des halben Jar beschähe, den
gantzen Jarsold auss zurichten schuldig sein,